



JStG 2020 & Änderungen des AEAO

Finanzverwaltung konkretisiert drei neue steuerbegünstigte Zwecke

Bundesfinanzministerium (BMF), Schreiben vom 06.08.2021

Stand: 11.10.2021

Bei den steuerbegünstigten Zwecken wird zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken unterschieden. Die **gemeinnützigen Förderzwecke** sind abschließend im Gesetz aufgezählt. Der Gesetzgeber hatte diesen Katalog Ende 2020 um fünf Zwecke erweitert. Kürzlich hat nun das Bundesfinanzministerium ausführlicher zu drei dieser neuen gemeinnützigen Zwecke Stellung genommen.

Ortsverschönerung

Zur Förderung der Ortsverschönerung gehören unter anderem auch grundlegende Maßnahmen der Landschafts-, Heimat- und Denkmalpflege sowie des Naturschutzes zur Verbesserung der örtlichen Lebensqualität (z.B. Unterhaltung von öffentlichen Parkanlagen und Lehrpfaden zur Regionalgeschichte).

Hinweis Aspekte der Wirtschafts- und Tourismusförderung fallen nicht darunter.

Freifunk

Der Begriff Freifunk bezieht sich auf die nichtkommerzielle Förderung der Einrichtung und Unterhaltung von Kommunikationsnetzwerken, die der Allgemeinheit offenstehen.

Hinweis Die Weitergabe oder Verwendung der Nutzerdaten für gewerbliche Zwecke fällt nicht unter den Begriff des steuerlich begünstigten Freifunks.

Friedhöfe/Gedenkstätten

Soweit ein Verein die Friedhofsverwaltung (einschließlich der Pflege und Unterhaltung des Friedhofsgeländes und seiner Baulichkeiten) selbstlos, ausschließlich und unmittelbar wahrnimmt, kann dies als Förderung der Allgemeinheit eingeordnet werden.

Dazu können auch die Aufgaben des Bestattungswesens zählen (z.B. der Bestattungsvorgang, Sargaufbewahrung, Sargtransportdienste im Friedhofsbereich, Totengeleit, Kranzannahme etc.). Weiterhin sind auch die Tätigkeiten umfasst, die kraft Herkommens oder allgemeiner Übung allein von der Friedhofsverwaltung erbracht oder allgemein als ein unverzichtbarer Bestandteil einer würdigen Bestattung angesehen werden (z.B. Läuten der Glocken, übliche Ausschmückung des ausgehobenen Grabes oder musikalische Umrahmung der Trauerfeier).



Der Zweck umfasst auch die Unterhaltung von Gedenkstätten für „Sternenkinder“, die nach dem jeweiligen Landesbestattungsgesetz nicht bestattet werden können, als einen Ort der Trauer für die betroffene Familie.

Hinweis Die seelsorgerische Betreuung der Angehörigen wird wie bisher als Förderung mildtätiger Zwecke angesehen.